



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 25

30. Juni

Jahrgang 2023

## INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast für das Haushaltsjahr 2023 ..... Seite 119

Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 119

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Grafengehaig..... Seite 120

Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ der Gemeinde Trebgast..... Seite 120

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Mainleus ..... Seite 121

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 121

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Untersteinach... Seite 122

Bekanntmachung über die Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren im gemeindlichen Friedhof Untersteinach..... Seite 122

Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2023 des Marktes Kasendorf ..... Seite 122

Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2023 des Marktes Wonsees..... Seite 123

Sitzung des Werkausschusses Stadtwerke Kulmbach..... Seite 123

Sanierungssatzung der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 123

Verlängerung der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ der Stadt Kulmbach ..... Seite 125

## BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **932.500 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **222.100 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **16.500 €** vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1) Verwaltungsumlage

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **755.800 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 4.054 Einwohner festgesetzt.
- Die **Verwaltungsumlage** wird somit je Einwohner auf **186,43 €** festgesetzt.

##### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage für die Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **155.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Trebgast, 19. Juni 2023  
**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**  
Neumann  
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

## BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

### Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 16.06.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, erlässt der Markt Grafengehaig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>1.908.300 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>1.778.750 €</b>

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 380 v.H. |

2. **Gewerbsteuer** 340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Grafengehaig, 16. Juni 2023  
**Markt Grafengehaig**  
Bürger  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast zur Einsicht bereit gehalten.

---

**BEKANNTMACHUNG** **Markt Grafengehaig**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Grafengehaig  
Vom 12. Juni 2023**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40), erlässt der Markt Grafengehaig folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Grafengehaig vom 26. November 2012 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 20. Dezember 2012) zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juli 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 28 vom 12. Juli 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |      |                      |               |
|------|----------------------|---------------|
| bis  | 4 m <sup>3</sup> /h  | 95,00 €/Jahr  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h | 115,00 €/Jahr |
| bis  | 16 m <sup>3</sup> /h | 130,00 €/Jahr |
| über | 16 m <sup>3</sup> /h | 150,00 €/Jahr |

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „4,49 €“ durch die Zahl „4,41 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grafengehaig, 12. Juni 2023  
**Markt Grafengehaig**  
Bürger  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Trebgast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“  
für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4,  
Gemarkung Trebgast;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeinde Trebgast hat mit Beschluss vom 08.05.2023 die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4, Gemarkung Trebgast in der Fassung vom 05.05.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 375/4, Gemarkung Trebgast in Kraft.

Jedermann kann die 24. Änderung des Bebauungsplanes während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Trebgast unter <https://www.trebgast.de/> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trebgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebgast, 19. Juni 2023  
**Gemeinde Trebgast**  
Neumann  
Erster Bürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus vom 31.05.2022 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Der Markt Mainleus (nachstehend „Markt“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist, folgende Änderungs-Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 31.05.2022 (KrAmBl Nr. 23 vom 10. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Folgende Buchungskategorien und Gebührensätze werden ab 01.09.2023 festgelegt:

**a) Kindergartenkinder**

Zeitraumen	Regelkind 100 %
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	130 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	135 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	140 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	145 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	150 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	155 Euro

**b) Hortkinder (Grundschüler)**

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)
> 3 - 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	80 Euro
> 4 - 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	85 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (> 25 bis 30 Std. Woche)	90 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (> 30 bis 35 Std. Woche)*	95 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (> 35 bis 40 Std. Woche)*	100 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (> 40 bis 45 Std. Woche)*	105 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)*	110 Euro

\*gilt nur bei Ferienbetreuung

**c) Krippenkinder**

Zeitraumen	Regelkind 100 %
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	200 Euro
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	205 Euro
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	210 Euro
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	215 Euro
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	220 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	225 Euro

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Mainleus, 12. Juni 2023  
**Markt Mainleus**  
Bosch  
Erster Bürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Untersteinach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20. Juni 2023**

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl S. 674), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Untersteinach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09. März 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 03. Mai 2006, Nr. 18), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Untersteinach vom 16. November 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. Dezember 2015, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

(1) In § 9 wird folgendes eingefügt:

5. Urnengrabkammern (Urnestelenanlage), § 11 a

(2) In § 11 Abs. 1 wird folgendes eingefügt:

e) in einer Urnenkammer der Urnenstelenanlage

(3) Nach § 11 Urnengräber wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Beisetzung in Urnengrabkammern der Urnenstelenanlage

(1) In den Urnenstelen werden geschlossene Kammern als Grabstätte für die Beisetzung von Urnen zur Verfügung gestellt. In einer Urnengrabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anbringung der Namen nach den Vorgaben der Gemeinde Untersteinach. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Abdeckplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(3) Es ist nicht gestattet, die Kammern zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Fächern zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Bilder, Symbole oder Verzierungen anzubringen sowie an Wänden und Nischen Kränze, Blumen oder Figuren zu befestigen bzw. unterhalb der Grabanlage abzulegen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Grabstätte monatlich zum Ende des Monats, abzuräumen. Die Pflege dieser Grabstätten wird von der Gemeinde übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.

Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage ist nicht zulässig.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinach, 20. Juni 2023  
**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Erste Satzung**

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Untersteinach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 20. Juni 2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Untersteinach vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 31. Dezember 2015, Nr. 51) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgendes eingefügt:

e) Urnengrabkammer in der Urnenstelenanlage 78,50 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinach, 20. Juni 2023  
**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Bekanntmachung über die Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren im gemeindlichen Friedhof Untersteinach**

Die in der Satzung der Gemeinde Untersteinach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 31.12.2015, Nr. 51) festgelegten Grab- sowie Bestattungsgebühren (§§ 4 – 6) müssen aufgrund von Neukalkulationen im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen angepasst und voraussichtlich erhöht werden.

Ab dem 01.07.2023 muss mit höheren Gebühren gerechnet werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, weil die endgültigen Berechnungen erst im letzten Quartal 2023 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.07.2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zu rechnen.

Untersteinach, 20. Juni 2023  
**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2023 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 300 v.H. und für die Grundsteuer B auf 300 v.H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Erteilung eines Bescheides nicht geändert haben, kann gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer anstatt durch individuellen Bescheid mittels öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Marktgemeinde Kasendorf macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Die Grundsteuer 2023 und die übrigen Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder **unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei VG Kasendorf, Marktplatz 8, Rathaus, 95359 Kasendorf

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen

Kasendorf, 22. Juni 2023  
**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Markt Wonsees

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 320 v.H. und für die Grundsteuer B auf 320 v.H. für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Erteilung eines Bescheides nicht geändert haben, kann gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer anstatt durch individuellen Bescheid mittels öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Marktgemeinde Wonsees macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Die Grundsteuer 2023 und die übrigen Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei VG Kasendorf, Marktplatz 8, Rathaus, 95359 Kasendorf

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen,

die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen

Wonsees, 22. Juni 2023

**Markt Wonsees**

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Stadt Kulmbach - Stadtwerke

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### 389. Sitzung des Werkausschusses

am **Donnerstag, 06.07.2023, 17:00 Uhr**

im **Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.stadtwerke-kulmbach.de](http://www.stadtwerke-kulmbach.de) auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 30. Juni 2023

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Gemeinde Neudrossenfeld

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl I S. 674), erlässt die Gemeinde Neudrossenfeld folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebiets

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 23,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Neudrossenfeld\_2021".
- 2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile des bestehenden Sanierungsgebiets von 1997 und der in der Vorbereitenden Untersuchung ermittelten Erweiterungsflächen innerhalb der als Geltungsbereich der Sanierungsatzung dargestellten Fläche auf dem Plan „Geltungsbereich der Sanierungsatzung – Neudrossenfeld\_2021“ vom 7. Dezember 2021. Der Plan ist Ergebnis der vorangegangenen Vorbereitenden Untersuchung und Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

##### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

##### § 3

#### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 des BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

##### § 4

#### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neudrossenfeld, 21. Juni 2023

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

„Geltungsbereich der Sanierungssatzung - Neudrossenfeld\_2021“ vom 07. Dezember 2021



**LEGENDE**

-  Sanierungsgebiet 2021
-  Sanierungsgebiet 1997

**Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheids  
zum Ladenschlussgesetz (LadSchlG);**

**Antrag der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Verlängerung der  
Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung  
„Italienische Nacht“ am 12.08.2023**

Hiermit ergeht die öffentliche Bekanntmachung des Bescheids der Regierung von Oberfranken zum Ladenschlussgesetz.

**Bescheid:**

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 19.06.2023 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Großen Kreisstadt Kulmbach innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan

**am Samstag, den 12.08.2023,  
in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ geöffnet sein dürfen. Der räumliche Geltungsbereich im beigefügten Lageplan umfasst die an den schraffierten Straßen gelegenen Verkaufsstellen. Die Bewilligung ist durch die Große Kreisstadt Kulmbach in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

**Gründe:**

**I.**

Mit Schreiben vom 05.06.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 09.06.2023 beantragte die Große Kreisstadt Kulmbach die Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich für Samstag, den 12.08.2023, bis 24:00 Uhr. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Die Große Kreisstadt Kulmbach führte hierzu aus, dass rund um den Marktplatz mit italienischer Livemusik, kulinarischen Spezialitäten und mit einem attraktiven Rahmenprogramm ein mediterranes Flair erzeugt werden soll. Die Veranstaltung finde kontinuierlich seit 2012 jeweils am zweiten Augustwochenende statt und sei in Kulmbach äußerst beliebt. Erwartet werden ca. 15.000 Besucher.

**II.**

1. Die Regierung von Oberfranken ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchlG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und Nr. 8.4 der Anlage zur ZustV-GA für die Bewilligung der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zuständig, da der Anlass für die Bewilligung auf den Regierungsbezirk begrenzt ist.
2. Dem Ersuchen der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben.  
Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG müssen alle Verkaufsstellen innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am Samstag, den 12.08.2023, bis 6:00 Uhr und ab 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.  
Es besteht ein öffentliches Interesse zur Bewilligung der Ausnahme, da im Hinblick auf die Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 12.08.2023 ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verkürzung des Ladenschlusses von 20:00 Uhr auf 24:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher befristet eine von der gesetzlichen Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG abweichende Öffnungszeit bewilligt.
3. Das Verfahren ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

1. Durch die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides kann jederzeit widerrufen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).
3. Die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides erledigt sich, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 12.08.2023 nicht stattfindet. (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Kulmbach, 22. Juni 2023  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Lageplan vom 02.06.2023 „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)  
Lange Italienische Nacht am 12.08.2023

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

